

Mitteilungsblatt der Stadt Rain



Geschäftszeiten Rathaus:
Montag bis Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr
Montag bis Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr
Bürgeramt: Donnerstag bis 18.00 Uhr
Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139
E-Mail-Adresse: info@rain.de
<http://www.rain.de>

Nr. 18

02.05.2015

Veranstaltungen

Sie interessieren sich für Veranstaltungen in Rain? Dann besuchen Sie unsere Website. Unter www.rain.de/Aktuelles/Veranstaltungen finden Sie unseren täglich aktualisierten Veranstaltungskalender. **Schauen Sie doch mal Rain!**

Bekanntgabe einer Stadtratssitzung

Am **Dienstag, 05. Mai 2015, 18 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal des Rathauses Rain eine Stadtratssitzung statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Bauanträge
2. Aufhebung Bebauungsplan Nr. 7: Ludwigstraße
3. Änderung Gebührensatzung Kindergarten
4. Freiwilliger Lastenausgleich Asylbewerber
5. Bekanntgaben

Ein nichtöffentlicher Teil schließt sich an.

Die Stadtbücherei Rain lädt ein:

Autorenlesung: Mit Gabriele Schmid auf dem Jakobsweg nach Santiago de Compostela und zum Ende der Welt. Am **Donnerstag, den 07.05.15 um 19.30 Uhr**, der Eintritt ist frei.

Veranstaltungsort: Stadtbücherei Rain, Hauptstr. 1

Ferienbroschüre „Ferien im Donau-Ries 2015“

Die Ferienbroschüre „Ferien im Donau-Ries 2015“ mit einem umfangreichen Programm an Bildungs-, Freizeit- und Betreuungsangeboten ist ab sofort im Rathaus erhältlich.

Spende Blut, rette Leben

Die nächsten Blutspende-Termine finden am **Dienstag, den 19.05.2015**, von **16 bis 20 Uhr**, in der Johannes-Bayer-Grundschule, Preußenallee 30, 86641 Rain, **und am Mittwoch, den 13. Mai 2015**, von **17 bis 20 Uhr** in der Volksschule, Heinrichshöhe 5, 86688 Marxheim, statt.

St.-Bonaventura-Gymnasium Dillingen

Einschreibung für die Aufnahme in die 5. Klassen im Schuljahr 2015/16:

Montag, 11. Mai bis Mittwoch, 13. Mai 2015 und Freitag, 15. Mai 2015

(jew. von 8:00 – 16:30 Uhr) sowie nach Vereinbarung im Sekretariat unserer Schule (Eingang Konviktstraße 11a).

Mitzubringen sind folgende Unterlagen:

- Grundschüler: Übertrittszeugnis (Original)
- Haupt-/Mittel-/Realschüler: Voranmeldung mit dem Halbjahreszeugnis
- Geburtsurkunde oder Familienstammbuch
- ggf. Sorgerechtsbeschluss.

Die Anmeldung erfolgt unabhängig davon, ob ein Probeunterricht nötig ist oder nicht.

Voranmeldung: Um Wartezeiten zu vermeiden, bitten wir, spätestens in der Woche von Montag, 04. Mai bis Freitag, 08. Mai 2015 telefonisch in unserem Sekretariat einen Termin für die endgültige Einschreibung zu vereinbaren (Montag bis Donnerstag: 7:00 – 16:00 Uhr und Freitag: 7:00 – 13:30 Uhr); Tel. 09071-790210.

Bei der Einschreibung findet auch die verbindliche Anmeldung für das Angebot der **offenen Ganztagsbetreuung** (Tagesheim) statt.

Betriebszeiten für Rasenmäher etc.

Seit 2002 gibt es neue Regelungen für den Betrieb von Landschafts- und Gartengeräten, wie Kettensägen, Laubbläser und Rasenmäher. Die Verordnung gilt insbesondere in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten und auf dem Gelände von Pflegeanstalten. Die Regelung gilt nicht in Dorf-, Misch- oder Gewerbegebieten.

1. Die in der Verordnung genannten Geräte und Maschinen dürfen an Werktagen - Montag bis Samstag - von 07.00 bis 20.00 Uhr betrieben werden.
2. Abweichend davon dürfen Grastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser, Laubsammler sowie Freischneider werktags nur von **9.00 bis 13.00 Uhr** und **von 15.00 bis 17.00 Uhr** eingesetzt werden.
3. Ausgenommen von dieser zusätzlichen zeitlichen Einschränkung sind solche Geräte, die das entsprechende Umweltzeichen der EU erhalten haben, d. h. als besonders leise gekennzeichnet sind. Rasenmäher mit einem Emissionswert unter 60 dB (A) oder Schallpegel unter 88 dB (A) bezogen auf einen Pikowatt (auch bis 22.00 Uhr). Selbstverständlich ist, dass motorbetriebene Rasenmäher grundsätzlich nicht an Sonn- und Feiertagen benutzt werden dürfen.
4. Ausnahmen können vom Landratsamt erteilt werden. Bei Rasenmähern könnten in engem Rahmen die Gemeinden Ausnahmen zulassen, jedoch ist ein Bedürfnis in der Regel nicht gegeben.

Privatrechtliche Regelungen (z. B. Mietverträge, Hausordnungen) gelten unabhängig von der o. g. Verordnung. Die Stadt Rain hat keine zusätzliche Lärmverordnung erlassen.

Insbesondere sollten im Interesse eines guten nachbarschaftlichen Verhältnisses während der **üblichen Mittagszeit** lärmerzeugende Haus- und Gartenarbeiten unterbleiben und generell beim Arbeiten mit lärmintensiven Gerätschaften die **notwendige Rücksichtnahme** walten.

Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners

Das Landratsamt Donau-Ries teilt im Schreiben vom 19.03.2015 mit:

Mit Beginn der Vegetationszeit ist wieder mit dem Auftreten des Eichenprozessionsspinners zu rechnen. Eine wirksame und kostengünstige Bekämpfung ist nur im ersten und zweiten Larvenstadium – ca. Ende April bis Mitte Mai – möglich.

Mit Auftreten des Eichenprozessionsspinners ist im gesamten Landkreis zu rechnen auch wenn südlich von Donauwörth, Asbach-Bäumenheim und Marxheim kein Neubefall in 2014 aufgefallen ist.

Durch die Besprühmaßnahmen in den vergangenen Jahren war in den behandelten Beständen kein erneuter Befall bekannt geworden. Nicht behandelte Bäume zeigten dagegen teilweise massiven Befall. Ein Aussetzen der Behandlungsmaßnahme aus Umwelt- oder Kostengründen, weil durch die Besprühung im vergangenen Jahr kein Befall mehr feststellbar war, kann allenfalls an weniger exponierten Bäumen versuchsweise empfohlen werden, da ein erneuter Befall nicht auszuschließen ist und eine mechanische Bekämpfung dann deutlich teurer wäre.

Die Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege am Landratsamt empfiehlt daher:

- 1) Alle Eichen, die von einem Befall freizuhalten sind (Schule, Kindergarten, Wohnbebauung etc.), sollten kartiert und jährlich etwa Anfang / Mitte Juni auf Eichenprozessionsbefall kontrolliert werden. Dabei sollten auch Eichen in der landwirtschaftlichen Flur mit einbezogen werden. Eine Bekämpfung ist dann aber nur noch mechanisch möglich.
- 2) Absuchen der ein-zweijährigen Zweige nach Eiablage bis Ende März im oberen Kronenbereich (Hubsteiger, Leiter, im Wald bei Hiebmaßnahmen).

Die Stadt Rain hat die Bekämpfung an die Fa. Meyer Garten- und Landschaftsbau, Altendettelsauer Strasse 16, 91580 Petersaurach, Tel.: 09872/95 30 00 übertragen. Ab 04.05.2015 werden Bäume in folgenden öffentlichen Bereichen im Stadtgebiet vorbeugend behandelt:

- Friedhof
- Heiliggeistmühlweg
- Ziegelmoosberg
- Mittelstetterstraße
- Schwabenstraße
- Schulzentrum
- Stadtpark

Durch das Spritzen des biologischen Pflanzenschutzmittels Neemöl welches aus dem Samen des indischen Neembaumes gewonnen wird, wird der natürliche Fortpflanzungskreislauf der Raupen unterbrochen. Das eingesetzte Sprühmittel ist **gesundheitlich absolut unbedenklich**.

Auch Privatpersonen, die Eichen auf Ihrem Grundstück haben, wird dringend empfohlen, die Bäume vorbeugend spritzen zu lassen.

16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Ziegelmoos“ gemäß § 13 a BauGB, i.V.m.

§ 13 Abs. 1 BauGB:

Bekanntmachung Änderungsbeschluss; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat hat am 21.04.2015 die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Ziegelmoos“ beschlossen und den Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst:

„Die Stadt Rain ändert auf Grundlage des Entwurfs des Büros J. Godts, Kirchheim, i.d. Fassung vom 02.03.2015 den Bebauungsplan Nr. 3 „Ziegelmoos“ (16. Änderung).

Die Festsetzung erfolgt als Sonstiges Sondergebiet „Betreutes Wohnen“.

Der Geltungsbereich umfasst die Fl.Nrn. 390/0 und 786/2 (TF) jeweils Gemarkung Rain.“

Billigungs- und Auslegungsbeschluss:

„Der Entwurf der 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Ziegelmoos“ mit Satzung, Begründung und Planzeichnung, jeweils in der Fassung vom 02.03.2015, wird gebilligt.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.“

Anlass der Bebauungsplan-Änderung:

Die 16. Änderung des Bebauungsplanes „Ziegelmoos“ der Stadt Rain ist notwendig, da im Plangebiet eine Nutzung als Sonstiges Sondergebiet „Betreutes Wohnen“ geplant ist.

Die Verträglichkeit z.B. Art der Nutzung, Bauweise wurde bereits im Vorfeld mit einem Schallgutachter und dem Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich Bauleitplanung abgestimmt. Der Gesamtcharakter zum angrenzenden Gebiet ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB entfällt die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Die Eingriffsregelung kommt gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht zur Anwendung.

Folgende umweltrelevanten Informationen liegen vor und sind Bestandteil der öffentlichen Auslegung:

Schalltechnische Untersuchung der Accon GmbH, 86926 Greifenberg, vom 27.02.2015

Als Ergebnis der Schallausbreitungsrechnungen zum Bauvorhaben des betreuten Wohnheimes der Stiftung Sankt Johannes ist erzielt worden, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Dabei ist zur Tagzeit (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) eine intensive und gleichmäßig verteilte Nutzung der Parkplatzflächen der benachbarten Firma Dehner sowie des nördlich anliegenden öffentlichen Parkplatzes unterstellt. Weiterhin ist auch zur Nachtzeit von einer maßgeblichen Beparkung der vorhandenen Stellplätze ausgegangen.

Aus der schalltechnischen Begutachtung geht weiterhin hervor, dass die geplante Sondergebietsnutzung nicht stärker einschränkt als die bereits südlich des Lerchenwegs vorhandene Wohngebietsbebauung.

Die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Ziegelmoos“, mit Begründung, Satzung und Planzeichnung, jeweils in der Fassung vom 02.03.2015, ist

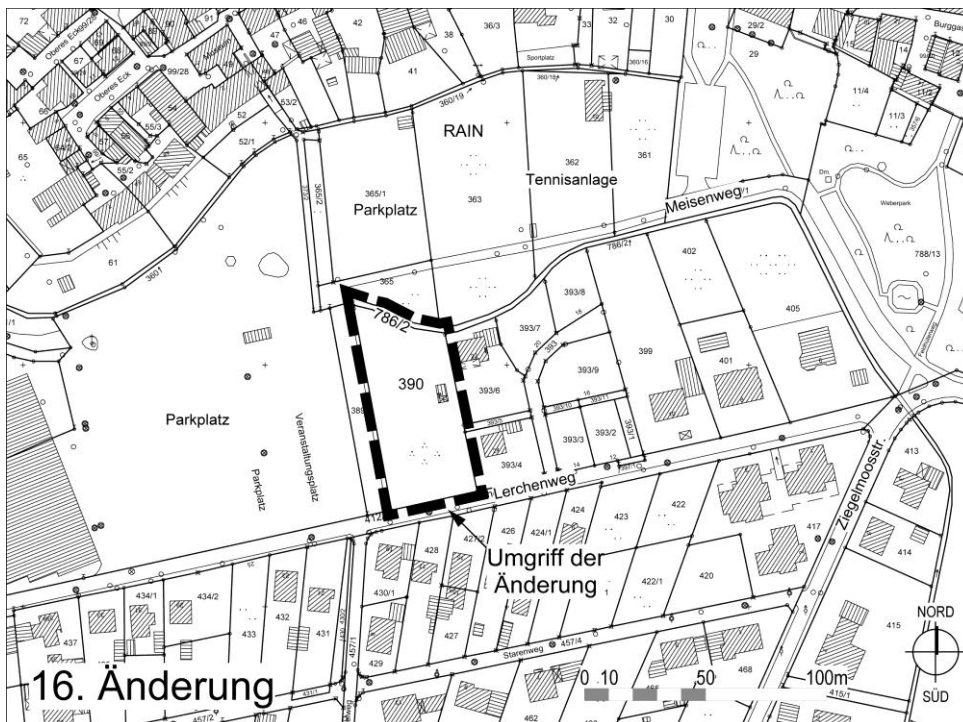
vom 12.05.2015 bis einschließlich 15.06.2015

öffentlich in der Verwaltungsgemeinschaft Rain und im Rathaus der Stadt Rain, Büro für Stadtentwicklung, Hauptstraße 60, 86641 Rain, EG, Zimmer Nr. 18 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr, Montag bis Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 VwGO (Normenkontrollverfahren) ist unzulässig, soweit mit ihm die Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Umgriff:



Ärztlicher Notfalldienst

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist jetzt unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar.

Die bisherige Nummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes Bayern, ist weiterhin unter der Tel. 01805/191212 (14 Cent pro Minute) erreichbar. Für Burgheim und Rennertshofen ist der Notdienst auch unter www.praxis-mayer.de im Internet veröffentlicht.

Apotheken-Notdienst

Ab 01.01.2014 gilt ein neuer Dienstplan mit geänderter Gruppeneinteilung der Apotheken in Asbach-Bäumenheim, Burgheim, Donauwörth, Mertingen, Rain und Rennertshofen. Es erfolgt ein täglicher Dienstwechsel um 8.00 Uhr.

Der Notdienstkalender ist im Internet unter www.lak-bayern.notdienst-portal.de abrufbar. Er ist außerdem täglich im Service-Teil der Donauwörther Zeitung veröffentlicht.